

## **In der Senatssitzung am 9. Dezember 2025 beschlossene Antwort**

**S 09**

### **Soziale Folgen und Unterstützung bei langen Bearbeitungszeiten von Wohngeldanträgen**

**Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 5. November 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Welche sozialen Folgen haben die weiterhin langen Bearbeitungszeiten von Wohngeldanträgen für einkommensschwache Haushalte in Bremen, und welche Unterstützungsmechanismen bestehen, um unverschuldet in Not geratene Antragstellerinnen und Antragsteller abzusichern?
2. In wie vielen Fällen mussten aufgrund von Bearbeitungsverzögerungen Sozialämter oder Jobcenter mit vorläufigen Leistungen einspringen, und wer leitet das Verfahren ein, damit unverschuldet Betroffene diese Ersatzleistungen ohne zusätzlichen Aufwand nutzen können?
3. Welche Möglichkeiten/Wege haben Bürgerinnen und Bürger aktuell, um in akuten finanziellen Engpässen als sogenannte Härtefälle Vorauszahlungen des Wohngelds zu erhalten, und inwiefern findet dafür eine Abstimmung zwischen Bau- und Sozialressort statt?

#### **Zu Frage 1:**

Lange Bearbeitungszeiten führen bei den anspruchsberechtigten Haushalten zu temporären sozialen Nachteilen. Insbesondere von Haushalten, bei denen davon auszugehen ist, dass der Lebensunterhalt ohne Wohngeld nicht gesichert ist, können zur Überbrückung langer Bearbeitungszeiten und zur Vermeidung wirtschaftlicher Notsituationen, Leistungen nach dem SGB II oder XII beantragt werden, auch wenn Wohngeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die vorrangige Leistung ist. Wird im Nachgang Wohngeld bewilligt, besteht für den nachrangigen Leistungsträger ein Erstattungsanspruch.

Das vorrangige Ziel der Wohngeldstelle ist es, zunächst ihren rechtlichen Rahmen vollständig auszuschöpfen, in dem sie die Möglichkeit einer vorläufigen Wohngeldzahlung im Sinne des Wohngeldgesetzes oder einer Vorschusszahlung im Sinne des Ersten Sozialgesetzbuches (§ 42 SGB I) prüft. Sollte beides nicht möglich sein, wird zur Überbrückung der finanziellen Situation auf den anderen Sozialleistungsträger verwiesen.

#### **Zu Frage 2:**

Die Anzahl und Summe der Erstattungsverfahren werden statistisch nicht erfasst. Im Rahmen der Beratungspflicht werden Bürger:innen in Ausnahmefällen, bei denen aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, dass die Wohngeld-Leistung Vorrang hat, auf die Möglichkeit zur Beantragung von Leistungen nach SGB II oder SGB XII hingewiesen.

Sollte darauffolgend festgestellt werden, dass Wohngeld doch die vorrangige Leistung ist, werden Erstattungsverfahren zwischen den Behörden, ohne Mitwirkung der Bürger:innen, eingeleitet. Die Wohngeldkund:innen erhalten unter Berücksichtigung des Erstattungsverfahrens ab Antragstellung rückwirkend die Wohngeldzahlung.

**Zu Frage 3:**

Bei Schilderung von finanziellen Notlagen werden Wohngeldanträge vorrangig bearbeitet. Die Mitteilung über die finanzielle Notlage kann schriftlich, persönlich oder telefonisch erfolgen. Eine bestimmte Form ist nicht erforderlich. Auf diese Möglichkeiten weist die Wohngeldstelle in Bürger:innenkontakt regelmäßig hin. Die Prüfung, ob Wohngeld die vorrangige Leistung ist und die Klärung von Erstattungsansprüchen mit den anderen Leistungsträgern, findet im Zuge der Bearbeitung statt.

Die Abstimmung zwischen Bau- und Sozialressort erfolgt sowohl auf Fall- als auch auf Steuerungsebene, um die Prozesse kontinuierlich zu verbessern. Zusätzlich werden die Bürger:innen über die verschiedenen Wege zur Kontaktaufnahme und Antragstellung informiert, und es wird darauf geachtet, dass die Verfahren transparent und niederschwellig gestaltet sind.

Vorrangiges Ziel der Wohngeldstelle ist es, den aktuellen Rückstand und die damit verbundenen längeren Bearbeitungszeiten in den nächsten Monaten abzubauen.